

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben  
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)  
vom 19.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 22.12.2015 (Bremervörder Zeitung vom 07.01.2016) wird wie folgt geändert:

**§ 15  
Gebührenmaßstab  
für die Schmutzwasserentsorgung**

(4) Die Wassermengen nach Abs. (2) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich oder per E-Mail an [steuern@bremervoerde.de](mailto:steuern@bremervoerde.de) anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

**§ 17  
Gebührensätze**

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,36 € / cbm

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 10,24 € / 50 m<sup>2</sup> und Jahr

**§ 21  
Erhebungszeitraum**

Ergänzung § 21 (3):  
Unterjährige Zwischenabrechnungen werden nicht erstellt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zwischenabrechnung nur gegen Erstattung des Bearbeitungsaufwandes pro Abrechnung gemäß Tarif Nr. 19 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bremervörde erstellt werden.

**§ 22**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

(4) In ihrem Einzugsbereich im Gebiet der Stadt Bremervörde ist die EWE AG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen beauftragt.  
Für die Ortschaften ermittelt der Wasserverband Bremervörde die Berechnungsgrundlagen.

**Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bremervörde, den 19. Dezember 2017

  
Fischer  
Bürgermeister

